

Originalstellungnahmen | Flächennutzungsplan der Gemeinde Volsemenhusen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 09.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Volsemenhusen

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Volsemenhusen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken sofern die folgenden Anmerkungen betrachtet werden. Aufgrund des fehlenden Umweltberichtes können die Planungen noch nicht abschließend bewertet werden. Es wird empfohlen neben den bereits aufgeführten Biotop und Ausgleichsflächen noch weitere potentielle Ergänzungsflächen auszuweisen, da absehbar ist, dass zukünftig aufgrund der Flächenknappheit und der Projektdichte in Dithmarschen/SH weniger Ökopunkte zur Verfügung stehen werden. Für dornternen Ausgleich ist die Entwicklung von Realausgleich eine sinnvolle Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Lea Janke

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 09.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich folgende Bau- oder Kulturdenkmäler:

Süderwisch 28: Windturbine

Rösthuse 21: Backsteinhallenhaus

Kannemoor 6: Der Denkmalwert des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes befindet sich derzeit noch in Prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege.

Im Gemeindegebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Im Gemeindegebiet befinden sich jedoch mehrere archäologische Interessengebiete. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 09.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 09.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 09.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

In der weiteren Planung ist das Grundwasser als Schutzgut und Baugrundrisiko zu berücksichtigen.

Im Plangebiet ist überwiegend mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen.

In den weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten ist mindestens für die Batteriespeicheranlage, das Rechenzentrum sowie größeren baulichen Anlagen die Grundwassersituation darzustellen. Dies kann z. B. in Rahmen eines Baugrundgutachtens geschehen.

Bei der Planung und Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zum Schutz des Grundwassers anzuwenden.

Das Grundwasser wird auf Landwirtschaftlichen Flächen derzeit zumeist durch Gräben und andere Drainagen abgeleitet. Bei Änderung der Flächennutzung ist entsprechend die Drainage Situation zu berücksichtigen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Im Flächennutzungsplan sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen darzustellen. Demnach sind hier für die ausgewiesenen Flächen schon in diesem Abschnitt der Bauleitplanung die entsprechenden Abstände zu den jeweiligen Gewässern mit darzustellen bzw. bei dem Detaillierungsgrad in die Beschreibung

mit aufzunehmen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungstreifen gemäß den Satzungen der Sielverbände zu beachten sind und bei den entsprechenden Sielverbänden nachfragen sind. Weiter sind die Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG zu beachten.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Unter 6.7.1. Energie-, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Breitband, Abwasserentsorgung ist ausgeführt, dass in der Gemeinde Volsemenhusen bisher kein zentrales Abwassersystem existiert. Die Abwasserentsorgung erfolgt durch **verschiedene dezentrale Kläranlagen**.

Für den Bereich des B-Planes Nr. 2 wurde bereits in der Stellungnahme vom 11.03.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Volsemenhusen folgendes ausgeführt:

*„In der Gemeinde existiert bisher kein zentrales Abwassersystem. Im Gemeindegebiet wird **derzeit** die Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen geregelt. Der unter 12.3 Abwasser beschriebenen **dezentrale** Abwasserbeseitigung kann **nicht zugestimmt werden**.*

*Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Standort für eine erforderliche **Gebietskläranlage** des B-Planes Nr. 2 vorzusehen. Entsprechende neue Erlaubnisansträge für Schmutzwassereinleitungen über Hauskläranlagen in einem zentralen neuen Baugebiet könnten zukünftig nicht positiv beschieden werden.*

Nach der geltenden Rechtslage obliegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach § 56 WHG ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.

*Nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 S. 1 LWG) sind grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Die generelle und umfassende gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht kann im Einzelfall nur durch Regelungen in der Abwassersatzung ausgeschlossen werden (§ § 44 Abs. 3 und 45 Abs. 2 LWG). Die Übertragung kann nicht mehr – wie es früher möglich war - durch ein Abwasserbeseitigungskonzept erfolgen, die Aufstellung eines solchen Konzeptes, dem die Wasserbehörde zustimmen muss, ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass in der Abwassersatzung die Übertragung geregelt wird. Die Gewährleistung einer dauerhaften und sicheren Schmutzwasserentsorgung für Wohngebäude in einem B-Plan-Gebiet muss sich an der gesetzgeberischen Entscheidung orientieren, dass angesichts der gestiegenen Umweltauflagen und der dauerhaft zu gewährleistenden Entsorgungssicherheit die Abwasserbeseitigung **grundsätzlich nicht** der privaten Initiative überlassen bleiben darf.*

Nach § 45 Abs. 2 S. 1 LWG besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu übertragen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sehe ich für ein B-Plan-Gebiet nicht als erfüllt an.

Für bestehende Wohngebäude bzw. für Lückenbebauungen südlich der Straße Volsemenhusen müsste eine Ausnahme zugelassen werden, da hier bereits Kleinkläranlagen im Bestand vorhanden sind.

Für einen neu zu erschießenden Bebauungsplan, nördlich der Straße Volsemenhusen, kann die Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht Betracht kommen, weil die Übernahme des

Abwassers technisch möglich ist und auch keine unverhältnismäßigen Kosten hierfür anfallen. Dies gilt insbesondere nur dann, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

*Die Übernahme des Abwassers in einer **zentral betriebenen Gebietskläranlage** ist aus wasserbehördlicher Sicht technisch möglich und auch nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Hieraus folgt, dass die Gemeinde nach § 44 Abs. 1 S. 1 LWG die Gebietskläranlage betreiben muss.*

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass offene Gräben zur Fortleitung des gereinigten Abwassers aus Hauskläranlagen in einer immer enger werdenden Bebauung erfahrungsgemäß von den Anliegern nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden. Dies kann zu hygienischen und seuchenhygienischen Problemen führen, die bei einer Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gerade vermieden werden sollen. Hier ist der Bereich WA 2 als Beispiel anzuführen, wo derzeit keine Einleitmöglichkeit für KKA gesehen wird.“

Der Text sollte daher ergänzt werden:

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch verschiedene dezentrale Kläranlagen **und eine Gebietskläranlage für den B-Plan Nr. 2**, die grundsätzlich von der Gemeinde, die zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet ist, betrieben werden muss.

als untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach Stand der Technik ausgeführt werden, sodass eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet im Bereich Volsemenhusen 4 unter den Akz. 177.83/08.060 ein Altstandort befindet. Die Möglichkeit der Überbauung ist rechtzeitig zu prüfen.

Bei der Planung und Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 09.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 12.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Volsemenhusen beteiligt.

Die Entscheidung der Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufzustellen um die bauliche Entwicklung und zukünftige Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet zu leiten, wird seitens des Kreises begrüßt.

Die Gemeinde verfolgt mehrere konkrete Planungsziele. Wesentliches Ziel ist die Entwicklung einer Ortslage, darüber hinaus sollen Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen bzw. gesichert werden. Außerdem ist die Ausweisung von Flächen für einen Batteriespeicher sowie ein Rechenzentrum vorgesehen.

Entwicklung Ortslage (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen)

Das verfolgte Planungsziel der Gemeinde wird unterstützt. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 2.

Darüber hinaus möchte ich lediglich auf einen in Kapitel 4.6 Bebauungspläne formulierten Absatz hinweisen. Dort heißt es:

Durch die Planung sollen, neben der Bestandssicherung der vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung der Wohnbebauung sowie die Errichtung einer Feuerwehr und eines Dorfgemeinschaftshauses geschaffen werden. Künftig wird der Großteil als planungsrechtlicher Innenbereich gem. § 34 BauGB zu bewerten sein.

Diese Aussage ist nicht korrekt. Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes werden nicht auf der Grundlage von § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) sondern auf der Grundlage von § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) beurteilt. Auch wenn mittelfristig, durch die zusätzliche Bebauung im Siedlungsbereich Volsemenhusen, die Voraussetzung für eine Bewertung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstehen, bleibt die Entscheidungsgrundlage § 30 BauGB, solange der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Sonstige Sondergebiete - Windkraftanlagen -

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes stellt verschiedenen Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen dar. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um die im Regionalplan - Fortschreibung Wind (2020) dargestellten Vorranggebiete Windenergie. Es handelt sich also nicht um Planungen der Gemeinde, sondern um nachrichtliche Übernahmen aus dem Regionalplan.

Darüber hinaus gebe ich zu Bedenken, dass die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet der tatsächlich geplanten Bodennutzung nicht vollumfänglich gerecht wird. Neben der Nutzung durch Windenergieanlagen ist zudem von einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen. Insofern wäre aus hiesiger Sicht eine Darstellung sinnvoll, die beiden Nutzungsansprüchen gerecht wird.

Das weiteren überschneiden sich im Bereich des Sonstigen Sondergebietes PV-3a die Nutzungen PV-

FFA und Windenergieanlagen. Ich weise darauf hin, dass die Nutzung durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie nicht eingeschränkt werden darf. Die Doppelnutzung Windenergie und PV-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer entsprechenden Steuerung und Sicherung des Vorrangs der Windenergie.

Sonstige Sondergebiet - Freiflächen Photovoltaikanlagen

Die Grundlage für die dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung- Freiflächen-Photovoltaikanlagen bildet ein aktualisiertes Standortkonzept sowie eine Weißflächenkartierung. Alle Flächen sollen keinen Restriktionen (Weißflächen) unterliegen und sollen sich in Bereichen mit entsprechenden Vorbelastungen befinden.

Das überarbeitete Standortkonzept beschreibt die gängige Methodik zu Ermittlung geeigneter Standorte für PV-Freiflächenanlagen. Es beschreibt die harten und weichen Tabukriterien sowie zusätzlich die Berücksichtigung des Prüfrasters des Kreises. Allerdings lassen sich die für die Gemeinde ermittelten Kriterien nicht in der graphischen Darstellung wiederfinden. Einzig das gemeindeeigene Kriterium des 200 m Abstandes zur Wohnbebauung wird dargestellt. Es bleibt völlig unklar worauf die Bewertung der Eignung der Flächen fußt. Zudem erfolgt keine Befassung mit Standortalternativen.

Die getroffenen Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan sind insoweit anhand des vorliegenden Materials nicht nachvollziehbar.

Sonstiges Sondergebiet - Rechenzentrum -

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion können im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung eine Flächenvorsorge für ortsangemessene und ortsansässige Betriebe betreiben. Bei Rechenzentren handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung. Ein Rechenzentrum stellt keinen ortsangemessenen Betrieb für die Gemeinde Volsenhusen dar. Diese Planungsabsicht sollte daher kritisch hinterfragt werden.

Es wird empfohlen, sofern die Planungsabsichten weiterverfolgt werden sollen, die Möglichkeiten zu einer interkommunalen Kooperation mit der Gemeinde St. Michaelisdonn zu überprüfen. Die Planungsabsichten der Gemeinde St. Michaelisdonn sind auf energieintensive Betriebe ausgerichtet und entsprechen daher dem Anforderungsprofil für ein Rechenzentrum. Sofern im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes die Voraussetzungen für eine entsprechende Gewerbeansiedlung im Umfeld von 380 kV-Umspannwerken geschaffen wird, könnte eine Kooperation mit dem benachbarten Zentralort St. Michaelisdonn eine Möglichkeit darstellen um entsprechende Gewerbeentwicklungen auch auf dem Gemeindegebiet Volsenhusens zu ermöglichen.

Flächen für Versorgungsanlagen - Batteriespeicheranlagen

Batteriespeicheranlagen sind aus technischer Sicht im Umfeld von Umspannwerken zweckmäßig. Und auch aus städtebaulicher Sicht kann aufgrund der Vorbelastung ein Standort im Nahbereich eines Umspannwerkes sinnvoll sein. Dennoch sind die Speicheranlagen nicht in dem Maße ortsgebunden, dass keine anderen Standorte in Frage kämen, insofern ist in diesem Zusammenhang in jedem Fall eine Standortalternativenprüfung erforderlich.

Grundsätzlich wird auch im Zusammenhang mit dem Batteriespeicher eine Kooperation mit der Gemeinde

St. Michaelisdonn empfohlen.

Seitens des Kreises bestehen aktuell noch aufgrund der nicht nachvollziehbaren Flächenausweisungen für PV-Freiflächenanlagen und der Ausweisung für ein nicht ortsangemessenes Rechenzentrum Bedenken gegen die Planung. Darüber hinaus sind die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko